



## Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des TSV Ostrhauderfehn e.V. regelt die Grundbestimmungen und Leitsätze des Vereins. Werden in dieser Ordnung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender und so weiter verwendet, bezieht sich das auf weiblich, männlich und divers in gleicher Weise.

### § 1 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal im Monat statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittel der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Abwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

### § 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden aufgestellt. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 10 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 4 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

### § 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte dieser verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Vorsitzenden Bereich Finanzen.

### § 5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

Gefasste Beschlüsse sind in einem eigens dafür angelegten Buch (nummerierte Seiten) gesondert aufzuführen. Dabei sind der Inhalt, das Datum und die Stimmenangabe aufzulisten. Das Beschlussbuch ist in die einzelnen Abteilungen zu untergliedern.

## § 6 Beratungsgegenstand

Gegenstand der Beratungen sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

## § 7 Abstimmung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung). Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 8 Niederschrift

Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten. Das gefertigte Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist, nach Zustellung, schriftlich Einwendungen erheben. Über die Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendung erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## § 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied sollte sich der Tatsache bekennen, dass es den Sportverein nach innen und außen repräsentiert.

Sämtliche in der Satzung genannten Vorstandsämter sind nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Vorsitzenden Bereich Finanzen, dem Vorsitzenden Bereich Sport und dem Vorsitzenden Bereich Sportanlagen. Jeweils 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam, wovon eines zwingend der 1. Vorsitzende oder der Vorsitzende Bereich Finanzen sein muss.

Eine Aufgabenverteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Amt. Ausnahmen sind jedoch zulässig und in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.

Dem **1. Vorsitzenden** obliegt die Gesamtaufsicht des Vereins und er ist für die Außendarstellung des Vereins verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat ihm auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Der **Vorsitzende Bereich Finanzen** ist zuständig für das Finanzwesen und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Er behandelt Anfragen des Finanzamtes und der Banken. Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen sind ihm unverzüglich zuzuleiten. Er ist verpflichtet bei einem negativen Saldo von mehr als 2000 € den 1. Vorsitzenden schriftlich darüber zu informieren. Beschließt der Vorstand eine Ausgabe von mehr als 200 €, kann er dieser seine Zustimmung

verweigern. Sein eingegangenes Veto ist bindend.

Jedes Vorstandsmitglied hat ihm auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Der **Vorsitzende Bereich Sportanlagen** ist zuständig für alle Angelegenheiten bzgl. der Sportanlagen. Er ist für die Pflege, Wartung und Weiterentwicklung des Vereinseigentums verantwortlich. Alle Vorstandsmitglieder haben ihm auf Verlangen zu zuarbeiten.

Der **Vorsitzende Bereich Sport** ist Ansprechpartner für alle Leiter der zum Verein zugehörigen Sportabteilungen. Alle Vorstandsmitglieder haben ihm auf Verlangen zu zuarbeiten.

Der **Spartenleiter Jugendfußball** ist Ansprechpartner aller in dieser Abteilung organisierten Trainer / Übungsleiter. Er ist für den ordentlichen Spielbetrieb der ihm unterliegenden Mannschaften zuständig. Angelegenheiten bzgl. Spiel- und Passrecht (Kinder- und Jugendliche) fallen in sein Aufgabengebiet.

In enger Zusammenarbeit mit dem KSB und der Gemeinde Ostrhauderfehn stimmt er die Hallentermine für den Gesamtverein ab und nimmt an diesbezüglichen Sitzungen teil. Hierbei wird er durch den Leiter Breitensport unterstützt.

Der **Spartenleiter Fußball** ist Ansprechpartner aller in dieser Abteilung organisierten Trainer / Übungsleiter. Er ist für den ordentlichen Spielbetrieb der ihm unterliegenden Mannschaften zuständig. Angelegenheiten bzgl. Spiel- und Passrecht (Erwachsene) fallen in sein Aufgabengebiet.

Sitzungen des NFV- Kreis Leer werden durch ihn aufgesucht.  
Ebenso fällt in seinen Aufgabenbereich die Betreuung der Schiedsrichter des Vereins.

Der **Spartenleiter Handball** ist Ansprechpartner aller in dieser Abteilung organisierten Trainer / Übungsleiter. Er ist für den ordentlichen Spielbetrieb der Mannschaften zuständig. Angelegenheiten bzgl. Spiel- und Passrecht fallen in sein Aufgabengebiet.

Sitzungen des Handballverbandes werden durch ihn aufgesucht.  
Ebenso fällt in seinen Aufgabenbereich die Betreuung der Schiedsrichter des Vereins.

Der **Sparteneiter Breitensport** ist Ansprechpartner aller in dieser Abteilung organisierten Trainer / Übungsleiter. Er trägt Sorge dafür, dass die Abteilungen durch qualifizierte Mitarbeiter geleitet werden.

In enger Zusammenarbeit mit dem KSB und der Gemeinde Ostrhauderfehn stimmt er die Hallentermine für den Gesamtverein ab und nimmt an diesbezüglichen Sitzungen teil. Hierbei wird er durch den Leiter Jugendfußball unterstützt.

Der **Leiter Öffentlichkeitsarbeit** ist Ansprechpartner für die Presse und organisiert Pressemitteilungen. Er ist für die Homepage und Social-Media-Kanäle sowie für den Datenschutz zuständig. Selbstständig hat er den Kontakt zu allen Vereinsabteilungen herzustellen und nach entsprechendem Veröffentlichungsmaterial zu forschen. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ihm zu.

Der **Leiter Marketing** ist Ansprechpartner für den Bereich Sponsoring/Werbung und soll bestrebt sein weitere Sponsoren und Gönner an den Verein zu binden.

Der **Schriftführer** führt bei Mitgliederversammlungen und bei Vorstandssitzungen ein Protokoll. In diesem sind die Tagesordnungspunkte der Versammlung, sowie die anwesenden Teilnehmer festzustellen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern binnen drei Wochen nach Versammlung zuzustellen. Außerdem ist der Schriftführer für die Mitgliederverwaltung zuständig.

Weitere Tätigkeiten und Arbeitsfelder, die sich aus der Sache heraus ergeben, werden nach individuellen Vorlieben im Vorstand aufgeteilt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2020 in Kraft.